

# Statuten des „Vereins Jüdische Schule Noam“

## 1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Jüdischer Schulverein „NOAM“ Zürich, besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

## 2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt, jüdischen Kindern durch eine religiös geführte Tagesschule jüdisches und profanes Wissen zu vermitteln. Das profane Wissen hat den Anforderungen der staatlichen Schulen zu entsprechen, während das jüdische Wissen auf der Basis des religiösen Judentums (Halacha) durch bewusst religiöse Lehrkräfte zu vermitteln ist.

## 3. Mittel

Die Mittel bestehen aus:

- 3.1 Mitgliederbeiträgen
- 3.2 Schulgeldern
- 3.3 Gönnerbeiträgen, Subventionen, Spenden, Legaten und Zuwendungen aller Art
- 3.4 Zinsen des Vereinsvermögens
- 3.5 Reinertrag aus Veranstaltungen und Aktionen zugunsten des gemeinnützigen Vereinszweckes

## 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern.  
Die Generalversammlung kann auf Antrag eine natürliche oder juristische Person zum Ehrenmitglied ernennen. Eine solche Ernennung soll für Personen oder Organisationen vorbehalten bleiben, die sich für die Belange der NOAM besonders verdienstvoll eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft gilt bis zum Widerruf durch die Generalversammlung und beinhaltet Stimm- und Wahlrecht, sowie Entbindung von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Mitglied ist, wer nach der Aufnahme durch den Vorstand den von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mindestmitgliederbeitrag bezahlt hat. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine Aufnahme ohne

Angabe von Gründen ablehnen. Rekursinstanz hierfür ist die Generalversammlung. Die Rekurseingabefrist beträgt 30 Tage. In Härtefällen können Mitglieder, die ihre Kinder in die vom Verein geförderte Schule schicken, auf Antrag an den Vorstand vom Mitgliederbeitrag entbunden werden. Die Stimmberechtigung an der GV ist erst drei Monate nach Aufnahme und Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrages, beziehungsweise nach der Gewährung der Entbindung möglich.

Wer mehr als sechs Monate im Rückstand mit der Begleichung seines Mitgliederbeitrages ist, verliert bis zur Bezahlung aller offenen Beiträge sein Recht an der Teilnahme der Generalversammlung.

Kollektivmitglied kann jede Organisation sein, die den für sie vom Vorstand festgelegten jährlichen Mindestbeitrag bezahlt. Der Mindestbeitrag kann nach Finanzkraft des Kollektivmitgliedes festgelegt werden.

- 4.2 Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen, welche mindestens einen Monat vorher an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fälliger Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn nach dreimaliger schriftlicher Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.

- 4.3 Die Mitglieder sind für die Verpflichtungen des Vereins nicht persönlich haftbar und es besteht keine Nachschusspflicht für Verpflichtungen des Vereins.

- 4.4 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz hierfür ist die Generalversammlung. Die Rekurseingabefrist beträgt 30 Tage. Ehemalige Vereinsmitglieder haben bei Wiedereintritt allfällig offene Jahresbeiträge zu begleichen.

- 4.5 Nach einem Austritt aus dem Verein gilt eine Sperrfrist von einem Jahr, bis ein Wiedereintritt möglich ist.

## **5. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Die Generalversammlung
- 5.2 Der Vorstand
- 5.3 Die RechnungsrevisorInnen

## 5.1 Generalversammlung

- 5.1.1 Die Mitglieder des Vereins versammeln sich jährlich zu einer ordentlichen Generalversammlung und einer Budget-Generalversammlung.

Das Datum der Generalversammlung wird vier Wochen vorher bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann schriftlich und/oder via Inserat in der jüdischen Presse erfolgen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Zur Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vor derselben einzuladen. Eine Einladung ist auch per Email gestattet. Der Einladung ist die Traktandenliste beizufügen. Die Beilagen zur Traktandenliste werden im Sekretariat und/oder auf der NOAM-Website bereitgestellt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

An einer Generalversammlung kann nur über diejenigen Gegenstände Beschluss gefasst werden, welche dem Vorstand fristgerecht eingereicht worden sind.

- 5.1.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Mitglieder haben, ohne Unterschied der Höhe ihres Beitrages, die gleichen Rechte. Jedes Kollektivmitglied hat nur eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Statutenänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit.

- 5.1.3 Der Vereinszweck (Zweckartikel) dieser Statuten kann zwingend nur an einer hierfür einberufenen Generalversammlung und in Anwesenheit von vier Fünfteln der Mitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

- 5.1.4 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei sachverständigen RechnungsrevisorInnen
- Wahl von Kommissionen
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung des Geschäftsjahres
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Entscheid über den Rekurs gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Organisationen

- 5.1.5 Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht mindestens ein Sechstel der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand die geheime Abstimmung verlangen.
- 5.1.6 Explizit nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen Entscheide über Einstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen des Vereins (der Schule).

## 5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindesten fünf und höchstens neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes, welche/r diesen präsidiert, wird durch den Vorstand selbst bestimmt. Der/die Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied, welches vom Vorstand gewählt wird, sind Mitglieder des Stiftungsrates Stiftung Stipendienfonds der Jüdischen Schule „Noam“.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine dritte Wiederwahl möglich.

Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes sind insbesondere:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung des Vereins und der Schule zu
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Einberufung der Generalversammlung
- Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- Anstellung, Entlassung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Stipendienfonds der Jüdischen Schule „Noam“

Der Vorstand ist berechtigt, die zu seiner Geschäftsführung notwendigen finanziellen Ausgaben zu beschliessen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an seinen Sitzungen anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Entscheide auf dem Korrespondenzweg sind zulässig, sofern diese einstimmig gefällt werden.

Der Vorstand bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen. Es ist nur Kollektivunterschrift zulässig.

Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die von dem/der Vorsitzenden und von der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen sind.

### 5.3 RechnungsrevisorInnen

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht ist spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

## 6. Auflösung

Nur eine explizit hierfür einberufene Generalversammlung kann, sofern wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel aller stimmberechtigten Anwesenden sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Wird die Auflösung beschlossen, so fällt ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen an eine durch dieselbe Generalversammlung zu bestimmende jüdische, wohltätige Organisation.

## 7. Schiedsgericht

Allfällige Anstände zwischen den einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, durch ein dreier Schiedsgericht erledigt. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Die klagende Partei hat die Beklagte unter Benennung ihres Schiedsrichters aufzufordern, innert 14 Tagen einen Schiedsrichter zu bezeichnen. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter wählen innert 14 Tagen einen Obmann. Können sich diese nicht auf einen Obmann einigen oder kommt eine Partei ihren Pflichten zur Benennung ihres Schiedsrichters nicht nach, so wird der Obmann resp. Schiedsrichter durch den PräsidentInnen des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes bestimmt. Der Schiedsentscheid ist, falls die Parteien nicht nach dem Empfang des Dispositives innert einer vom Schiedsgericht angesetzten Frist darauf verzichten, schriftlich zu begründen.

## 8. Schlussbestimmungen

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.  
Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23.11.2004 angenommen und treten ab diesem Datum in Kraft.